

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 14

vom 14.12.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

1. Einzelheiten zum Kommunalen Schutzschirm: Informationsangebote des HSGB für die betroffenen Kommunen	ED 142	S. 1
2. Kommunalen Finanzausgleich 2012: Höhere Schlüsselzuweisungen durch vorgezogene Spitzabrechnung	ED 143	S. 2
3. HSGB schlägt Infrastrukturpauschale vor	ED 144	S. 3
4. Verfassungsgerichtliche Überprüfung der kommunalen Finanzausstattung in Hessen: HSGB-Mitgliedskommunen machen sich auf den Weg	ED 145	S. 4
5. Kassenstatistik im 1. Halbjahr 2011: Entwicklung in Hessen nach wie vor überdurchschnittlich negativ	ED 146	S. 5
6. Kommunalen Klimaschutz: Neue BMU-Förderrichtlinie veröffentlicht	ED 147	S. 8
7. Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung für die Jahre 2012 bis 2014 unterzeichnet	ED 148	S. 9
8. Bewerbungsunterlagen für den 7. Hessischen Familientag 2013	ED 149	S. 10
9. Vergaberecht: Neue EU-Schwellenwerte – Änderungen der Vergabeverordnung geplant Bewerbungsunterlagen für den 7. Hessischen Familientag 2013	ED 150	S. 15
10. Erfahrungen mit dem Vergabebeschleunigungserlass	ED 151	S. 17
11. Aktuelle Hinweise zum „Feuerwehrbeschaffungskartell“	ED 152	S. 21
12. Ölspurbeseitigung	ED 153	S. 26
13. Referentenentwurf eines Mietrechtsänderungsgesetzes durch das Bundesjustizministerium	ED 154	S. 27
14. Soziale Wohnraumförderung – Mietwohnungsbau	ED 155	S. 30
15. Präsidiumsbeschlüsse 09.12.2011	ED 156	S. 36

ED 142

Einzelheiten zum Kommunalen Schutzschirm: Informationsangebote des HSGB für die betroffenen Kommunen

Ministerpräsident Volker Bouffier MdL hat in seiner Regierungserklärung vom 7. September 2010 einen Schutzschirm im Volumen von bis zu drei Milliarden Euro für „notleidende“ kommunale Gebietskörperschaften in Aussicht gestellt. In der Sache soll es sich dabei um ein Entschuldungsprogramm handeln. Die Mittel werden aus eigenen Mitteln des Landes aufgebracht. Zusätzlich erfolgt eine Zinsverbilligung zugunsten der teilnehmenden Kommunen aus Mitteln des Landesausgleichsstocks. Die Verhandlungen zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Hessischer Landesregierung über die nähere Ausgestaltung stehen nunmehr vor dem Abschluss. Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH) steht bevor. Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat der Rahmenvereinbarung in seiner Sitzung vom 09.12.2011 zugestimmt. 2013 sollen die kommunalindividuellen Entschuldungsschritte dann zur Umsetzung kommen. 2012 dient für die betroffenen Kommunen daher der Entscheidungsfindung über die Teilnahme und nötige Konsolidierungsschritte.

Als „notleidend“ gelten danach Kommunen, die in den Jahren 2005-2009 ein überdurchschnittlich negatives ordentliches Ergebnis und/oder in den Jahren 2009/2010 hohe Kassenkreditbestände aufweisen. Die Ableitung dieser Kennzahlen erfolgte auf Grundlage der amtlichen Statistik. 106 Städte, Gemeinden und Landkreise wurden auf diese Weise als entschuldungsbedürftig eingestuft.

Auf Grundlage des derzeitigen Entschuldungsvorschlags würden Städte und Gemeinden um 46%, Landkreise um 34% des Volumens der Kassenkredite und Kreditmarktschulden entlastet. In den ersten Jahren erhalten diese Gebietskörperschaften Zinshilfen zur kurzfristigen Entlastung des ordentlichen Ergebnisses. Die Abwicklung des finanztechnischen Teils des Programms wird durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI-Bank) erfolgen. Diese wird die Kreditverpflichtungen der betroffenen Kommunen darauf überprüfen, welche Kassenkredit- oder längerfristigen Verbindlichkeiten kurzfristig abgelöst werden können und sollten.

Die Teilnahme ist nicht verpflichtend vorgegeben. Die als bedürftig erkannten Kommunen werden sich auf die rasche Herbeiführung des Haushaltsausgleichs (zur Vermeidung einer weiter wachsenden Kassenkreditverschuldung) und weiter verpflichten müssen, den Haushaltsausgleich auf Dauer zu sichern. Dazu werden konkrete Einzelschritte formuliert.

Der HSGB wird seine voraussichtlich bis zu 86 betroffenen Mitglieder über spezielle Informations- und Fortbildungsangebote auf dem Laufenden halten. Hierzu

- ist im Mitgliederbereich der Homepage www.hsgb.de ab sofort in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen ein Unterpunkt „Schutzschirm“ eingerichtet
- wird zunächst am Mittwoch, 11.01.2012, 10 Uhr, Großen-Buseck eine erste halbtägige (kostenlose) Informationsveranstaltung für die betroffenen Mitgliedsstädte und –gemeinden durchgeführt. Der Ort und die genaue Tagesordnung werden noch bekannt gegeben,
- werden weitere (kostenpflichtige) Tagesseminare zum bestimmten Themen und Schritten in der Vorbereitung der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm angeboten
- und stellen wir Arbeitshilfen und –empfehlungen zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 143**Kommunaler Finanzausgleich 2012: Höhere Schlüsselzuweisungen durch vorgezogene Spitzabrechnung**

Die Entwicklung der in den Steuerverbund für den kommunalen Finanzausgleich einbezogenen Steuereinnahmen ist im Jahr 2011 deutlich günstiger verlaufen als im Zuge der Haushaltsplanung Ende vorigen Jahres noch angenommen. Das Land konnte deutlich höhere Einnahmen aus Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Vermögenssteuer und 23 v. H. von 2/3 der dem Land verbleibenden Einnahmen an Grunderwerbsteuer verbuchen als ursprünglich erwartet. Da die Steuerverbundmasse gem. § 2 Abs. 4 Satz des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nach den Ansätzen berechnet wird, die im Haushaltsplan für die jeweilige Steuerart und die abzusetzenden Anteile ausgebracht sind, können sich Mehr- oder Minderbeträge ergeben, wenn das tatsächliche Steueraufkommen von den Erwartungen abweicht. Diese Abweichungen sind im Wege so genannter „Spitzabrechnungen“ spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr in die Berechnung der Steuererbundmasse einzubeziehen. Mehreinnahmen 2011 hätten also spätestens 2013 weitergeleitet werden müssen. Abweichend von dieser Höchstvorgabe hat das HMdF nunmehr mitgeteilt, dass die Spitzabrechnung für das Jahr 2011 bereits ins Haushaltsjahr 2012 vorgezogen wird.

Hieraus ergeben sich geänderte Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen. Der Grundbetrag für die kreisangehörigen Gemeinden erhöht sich von zunächst angenommen 864,50 auf 882,55 €. Der Hebesatz der Kompensationsumlage wird voraussichtlich bei 1,53 v. H. liegen.

Die sich hieraus ergebenden Veränderungen für einzelne Städte und Gemeinden können den geänderten Orientierungsdaten entnommen werden, die wir bereits mit Rundmail Finanzen Nr. 22/2001 vom 01.12.2011 weitergegeben haben. Diese Daten können auch im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen (Meldung vom 01.12.2012) abgerufen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.**Nr. 14 – ED 143 vom 13.12.2011**

ED 144

HSGB schlägt Infrastrukturpauschale vor

Im Zusammenhang mit der nunmehr wieder in der Diskussion befindlichen strukturellen Reform des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) (wir berichteten im Eildienst Nr. 12 – ED 117 – vom 26.10.2011) wird aus dem Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden immer wieder die Problematik der Deckung der Infrastrukturkosten auch und gerade in dünner besiedelten Regionen diskutiert. Im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel hat auch der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – im Rahmen der 136. Vergleichenden Prüfung „Demografischer Wandel“ (veröffentlicht im 21. Zusammenfassenden Bericht 210, LT-Drucks. 18/2633, S. 146 ff.) auf sich abzeichnende nachteilige Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen nachdrücklich hingewiesen.

Der HSGB hat im Rahmen der nun begonnenen Diskussionen um die strukturelle Reform des KFA den Standpunkte eingenommen, dass die Auswirkungen demografischer Veränderungen auch im Zusammenhang mit dem KFA untersucht werden müssen. Das Land hat insoweit signalisiert, auch eine entsprechende gutachterliche Untersuchung zu finanzieren. Konkret würden hier Auswirkungen insbesondere auf die Bemessung der Schlüsselzuweisungen und bzw. oder anderer Zuweisungen aus dem KFA beleuchtet.

Hiervon zu trennen sind aber weitergehende Fragestellungen. Die Investitionspauschale, die Ende der 80er Jahre eingeführt wurde (vgl. Kanther, Investitionspauschale statt Projektförderung – ein kleiner Beitrag zu weniger Bürokratie, HSGZ 1988, S. 2 und Henkel, Bringt das Finanzausgleichsänderungsgesetz 1988 den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mehr Vorteile als Nachteile?, HSGZ 1988, S. 4 ff.), könnte hier unabhängig von und zeitlich vor Umgestaltungen der Bemessung von Schlüsselzuweisungen umgestaltet werden. Aktuell ist die Investitionspauschale im Finanzhaushalt zu vereinnahmen, kann also insbesondere nicht zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Dieser Punkt war bereits wiederholt Gegenstand von Erörterungen zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landesseite, die insoweit Gesprächsbereitschaft signalisierte. Der HSGB hat nach eingehenden Beratungen in seinen Gremien Ende Oktober einen Vorschlag für die Umgestaltung der Investitionspauschale zu einer Infrastrukturpauschale an das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) herangetragen.

Das entsprechende Schreiben des HSGB ist im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de im Bereich Mitwirkung/Stellungnahmen veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 14 – ED 144 vom 13.12.2011

Verfassungsgerichtliche Überprüfung der kommunalen Finanzausstattung in Hessen: HSGB-Mitgliedskommunen machen sich auf den Weg

Welche Erfolgsaussichten bestehen für eine verfassungsgerichtliche Überprüfung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 und der Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs? Sind die Rechtsgrundlagen der Erhebung der „Kompensationsumlage“ (§ 40c FAG n. F.) verfassungsgemäß? Diese Fragen haben auch im Mitgliederbereich des HSGB viele Städte und Gemeinden umgetrieben. Die Geschäftsstelle hat die Erfolgsaussichten einer verfassungsgerichtlichen Klage eingehend geprüft (wir berichteten im Eildienst Nr. 2 – ED 12 – vom 28.02.2011). Zwei Mitgliedsstädte und –gemeinden des HSGB (die Gemeinde Hofbieber, Landkreis Fulda und die Stadt Niedenstein, Schwalm-Eder-Kreis) haben jetzt entsprechende Klagen zum Hessischen Staatsgerichtshof eingereicht. Eine weitere Stadt wird nach Befassung der Stadtverordnetenversammlung folgen.

Die 2011 geänderten Bestimmungen des FAG können im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof überprüft werden. Die klagenden Kommunen machen dabei eine Verletzung ihres individuellen Anspruchs auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung bzw. eine Verletzung des Grundsatzes der Zuteilung finanzieller Lasten nach Leistungsfähigkeit (in Bezug auf die „Kompensationsumlage“) geltend. Richtiger Weg hierfür ist das Verfahren der Kommunalen Grundrechtsklage. In einem solchen Verfahren vertritt der HSGB derzeit bereits die Gemeinde Nieste im Musterverfahren in Sachen Mindestverordnung. Der Staatsgerichtshof hat uns insoweit durch Beschluss vom 7.12.2010 als Beistand zugelassen (vgl. den im Staatsanzeiger 2011 S. 257 veröffentlichten Beschluss, siehe dazu auch Eildienst Nr. 12 – ED 123 – v. 22.12.2010). Obsiegt in einem solchen Verfahren eine Gemeinde, wird die Unvereinbarkeit der zur Überprüfung gestellten Vorschriften mit der Verfassung mit Wirkung für und gegen alle Kommunen festgestellt. Es ist mithin keinesfalls erforderlich, dass jede einzelne Stadt bzw. Gemeinde derartige Klagen führt.

Die Erfolgsaussichten für eine derartige Klage sind nach Beurteilung der Geschäftsstelle gut, ein Obsiegen erscheint wenigstens als so wahrscheinlich wie ein Unterliegen. Der Staatsgerichtshof würde erstmals mit einer derartigen Klage befasst, so dass sich die Erfolgsaussichten mangels einer gefestigten Rechtsprechung nicht sicher abschätzen lassen. Allerdings lassen sich auf Grundlage der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte anderer Bundesländer durchaus gewichtige rechtliche Argumente zu Gunsten der kommunalen Gebietskörperschaften anführen.

Eine für die ggfls. klagenden Städte, Gemeinden und Kreise günstige Entscheidung des Staatsgerichtshofs würde voraussichtlich Wirkung nur für die Zukunft entfalten. Dem Gesetzgeber sind durch die Verfassungsgerichte selbst im Fall erfolgreicher Klagen teils großzügige Übergangsfristen für die Schaffung einer verfassungskonformen Ausgestaltung des jeweils betroffenen Finanzausgleichssystems eingeräumt worden (vgl. BVerfG, DVBl. 1983, S. 822, 833 f.: rund ein Jahr maximal; BVerfG, NJW 2000, S. 1097, 1104: bis zu fünf Jahre für den Länderfinanzausgleich; rd. 2 ½ Jahre für den kommunalen Finanzausgleich: Thüringer Verfassungsgerichtshof, NVwZ-RR 2005, S. 665, 672).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 146

Kassenstatistik im 1. Halbjahr 2011: Entwicklung in Hessen nach wie vor überdurchschnittlich negativ

Das Statistische Bundesamt hat unserem Bundesverband, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Ergebnisse zur Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. Halbjahr 2011 übermittelt. Danach schließt sich die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben nur langsam, das Wachstum der Kassenkreditbestände setzt sich fort.

I. Neugestaltung der Statistik

In die Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik wurden erstmals die Finanzdaten der Extrahaushalte einbezogen. Die Darstellung umfasst somit neben den Kernhaushalten die kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Kernhaushalte, wenn sie - in selbstständiger oder unselbstständiger Form - mit eigenem Rechnungswesen geführt werden. Durch den Einbezug der Extrahaushalte in die Statistik will man den zunehmenden Ausgliederungen aus den Kernhaushalten begegnen und wieder ein umfassendes Bild der Kommunen ermöglichen.

Die Qualität der Kassenergebnisse ist durch die verstärkte Einführung der Doppik bei den Gemeinden in mehreren Ländern nach wie vor beeinflusst. Die regelmäßigen Hinweise des Statistischen Bundesamtes in diesem Zusammenhang gelten insofern weiterhin. Das Statistische Bundesamt geht dennoch davon aus, dass die kumulierten Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben ein aussagefähiges Bild der kommunalen Finanzsituation aufzeigen.

II. Bundesweite Entwicklung

Nach der Kassenstatistik für das 1. Halbjahr 2011 entwickelte sich die Einnahmenseite der kommunalen Haushalte, insbesondere aufgrund der wieder gestiegenen Gewerbesteuererlöse, positiv. Gleichzeitig wuchsen aber auch die Ausgaben weiter an. Insgesamt schlossen die kommunalen Haushalte (Kern- und Extrahaushalte) das 1. Halbjahr 2011 mit einem Finanzierungsdefizit von -4,8 Mrd. Euro ab. Im 1. Halbjahr 2010 lag das Finanzierungsdefizit noch bei -8,3 Mrd. Euro. Zum Vergleich: Im bisherigen Berichtskreis - den Kernhaushalten - ergibt sich ein Finanzierungsdefizit von -4,2 Mrd. Euro (1. Halbjahr 2010: -7,8 Mrd. Euro). Mithin führt der Einbezug der Extrahaushalte im 1. Halbjahr 2011 zu einem gegenüber dem bisherigen Berichtskreis um ca. 600 Mio. Euro vergrößerten Finanzierungsdefizit.

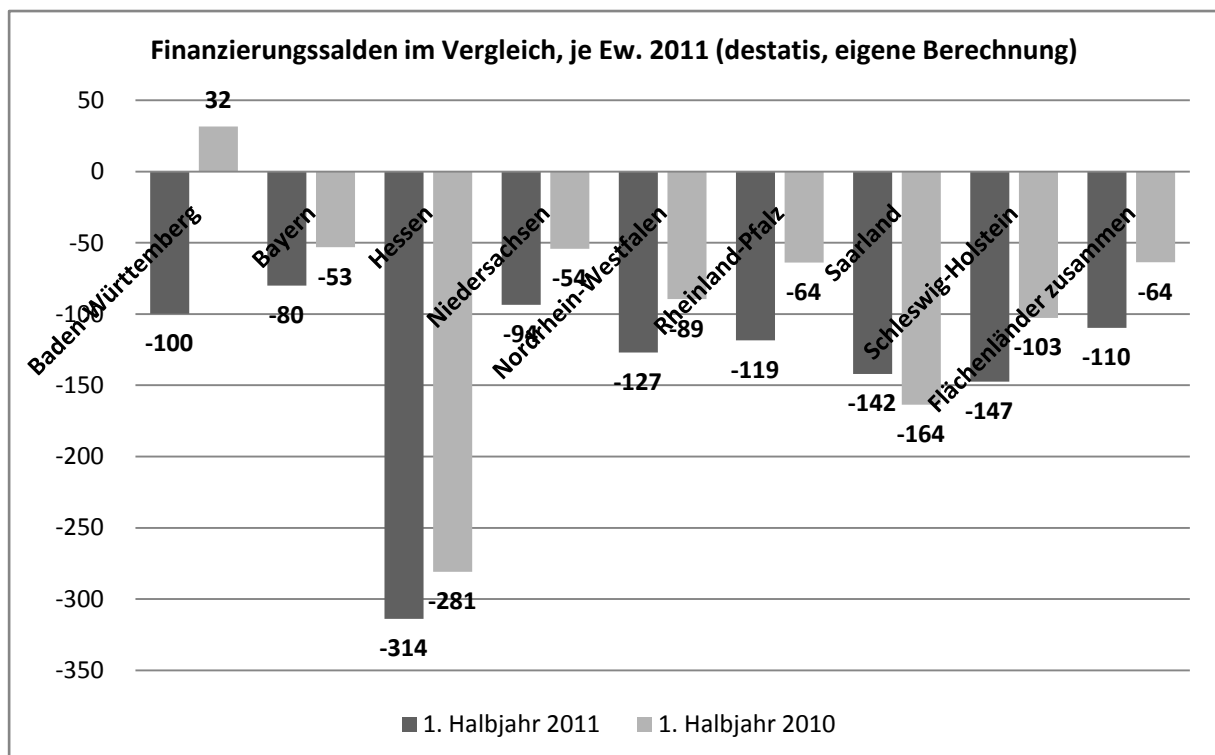
III. Entwicklung wichtiger Größen der öffentlichen Haushalte

Wichtige Größen der kommunalen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft entwickelten sich in Hessen im ersten Halbjahr 2011 ungünstiger als im Durchschnitt der Bundesländer. Zwar verkleinerte sich auch in Hessen die im Finanzierungssaldo ausgewiesene Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben der Kassenstatistik um gut 200 Mio. €. Trotzdem wiesen die hessischen Kommunen in den ersten sechs Monaten 2011 mit einem negativen Finanzierungssaldo von rd. 1,7 Mrd. € eine weit überdurchschnittlich negative Entwicklung aus. So stiegen die Ausgaben insgesamt überdurchschnittlich, wobei besonders stark die Zinsausgaben (+18,7%) negativ zu Buche schlugen.

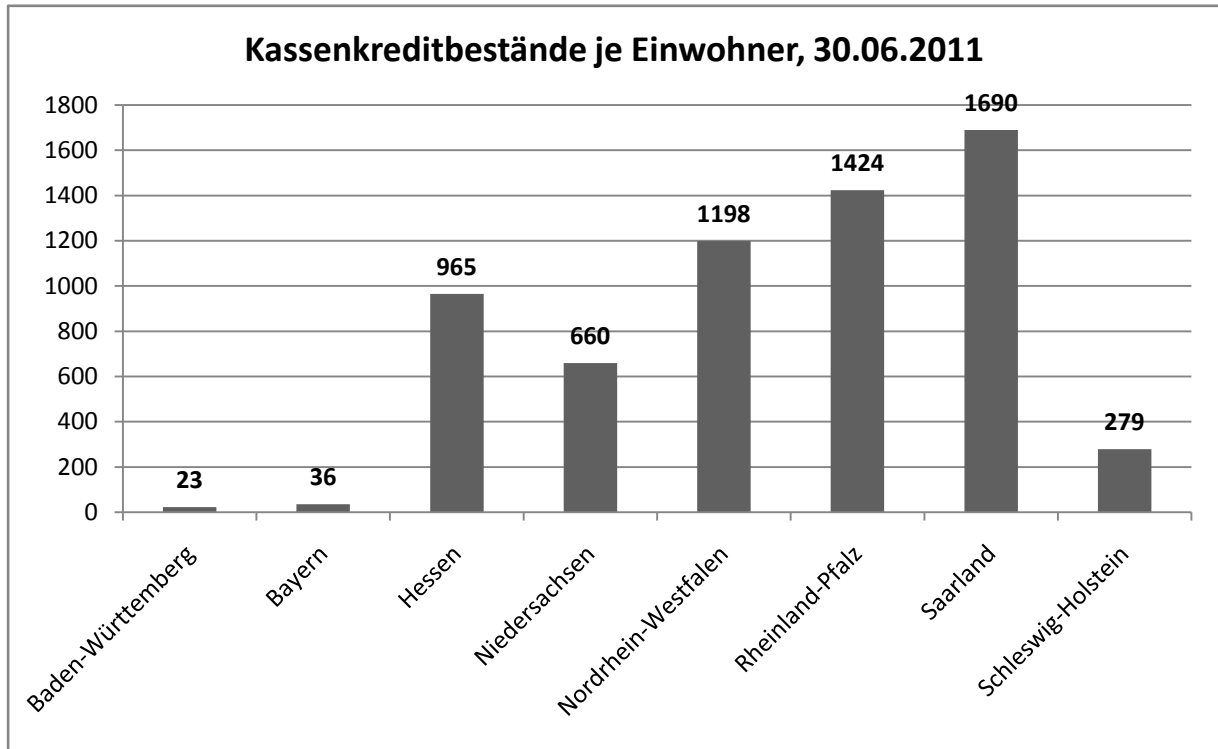
Das Wachstum der Einnahmen fiel demgegenüber in Hessen unterdurchschnittlich aus und reichte nicht, um die massiven Einbrüche der Jahre 2009 und 2010 wettzumachen. Überdurchschnittlich wuchsen in Hessen die Schlüsselzuweisungen und die Gebühreneinnahmen.

	Gemeinden insgesamt ¹⁾		Gemeinden West ¹⁾		Gemeinden Hessen	
	1. Hj. /2011 Mrd. Euro	Veränderung gegenüber 1. Hj./2010	1. Hj. /2011 Mrd. Euro	Veränderung gegenüber 1. Hj./2010	1. Hj. /2011 Mrd. Euro	Veränderung gegenüber 1. Hj./2010
Bereinigte Einnahmen	86,260	7,4%	72,894	8,2%	6,953	+9,7%
Steuern netto	29,725	12,8%	26,633	13,2%	2,867	+8,6%
Schlüsselzuweisungen v. Land	13,788	5,0%	10,774	7,2%	0,843	+19,3%
Investitionszuweisungen v. Land	3,170	1,3%	2,306	6,9%	0,157	-4,2%
Gebühren	11,141	4,4%	9,935	4,9%	1,044	+14,3%
Bereinigte Ausgaben	91,094	2,7%	77,664	3,0%	8,656	+5,0%
Laufender Sachaufwand	21,467	4,8%	18,268	3,7%	2,028	-2,6%
Sachinvestitionen	9,543	2,3%	8,079	4,3%	0,967	-1,2%
Soziale Leistungen ²⁾	21,416	1,1%	18,179	1,2%	1,988	+3,6%
Personalausgaben	23,736	2,6%	19,522	2,4%	2,069	+4,4%
Zinsausgaben	2,156	5,3%	1,924	6,8%	0,298	+18,7%
Finanzierungssaldo	-4,835		-4,770		-1,703	

Der **Finanzierungssaldo** je Einwohner stellte sich im Ländervergleich wie folgt dar:



Angaben zur kommunalen Verschuldung am Kreditmarkt sowie zu den Kassenkrediten zum Ende des 1. Halbjahres 2011 enthält die nachfolgende Übersicht. Wie bereits im Zusammenhang mit den Ergebnissen für das 1. Quartal 2011 berichtet, berücksichtigt auch die Schuldenstatistik ab dem Berichtsjahr 2011 zusätzlich zu den Kernhaushalten die Schulden der Extrahaushalte. Dadurch sind die Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2011 nicht mit den Schuldenergebnissen per 31.12.2010 vergleichbar.



Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 14 – ED 146 vom 13.12.2011

ED 147

Kommunaler Klimaschutz: Neue BMU-Förderrichtlinie veröffentlicht

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (sog. Kommunalrichtlinie) und die hierfür geltenden Fördersätze werden regelmäßig überprüft und der Marktentwicklung, dem Förderbedarf sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln angepasst. Die novellierte Richtlinie wird zum 01. Januar 2012 in Kraft treten und voraussichtlich Anfang Dezember 2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Grundstruktur der Richtlinie und die Ausrichtung der Förderung wurden weitestgehend beibehalten. Neben redaktionellen Klarstellungen haben sich in Bezug auf die einzelnen Fördertatbestände folgende Änderungen ergeben:

Der Förderschwerpunkt „Masterplan 100% Klimaschutz“ wird in 2012 nicht angeboten, um zunächst Erfahrungen aus den ab 2012 geförderten 100% Klimaschutz-Kommunen zu sammeln und für eine erneute Ausschreibung, voraussichtlich in 2013, auszuwerten; Hinzu gekommen ist die Möglichkeit der Beantragung eines Folgevorhabens zur beratenden Begleitung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten; Die Förderquote für den Einsatz von LED-Technologie in der Außen- und Straßenbeleuchtung wurde von 40 % auf 25 % gesenkt.

Zur Vorbereitung von Anträgen für 2012 sind auf der Internetseite des Difu, „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“, Informationen zu den zentralen Änderungen, die novellierte Richtlinie sowie die aktualisierten Merkblätter unter

<http://www.kommunaler-klimaschutz.de/förderprogramme/bmu-förderprogramm>

bereitgestellt.

Anträge können vom 01. Januar bis 31. März 2012 beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Für die Erstellung des Förderantrages ist es notwendig, neben der Richtlinie auch die entsprechenden Merkblätter zu den einzelnen Förderbausteinen zu beachten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau

Nr. 14 – ED 147 vom 13.12.2011

ED 148

Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung für die Jahre 2012 bis 2014 unterzeichnet

Die kommunalen Spitzenverbände, die Hessische Landesregierung und weitere Akteure im Gesundheitswesen haben am 11.11.2011 den Hessischen Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung für die Jahre 2012 bis 2014 unterzeichnet. Über die entsprechenden Absichten hatten wir in unserem Eildienst Nr. 12 – ED 129 – vom 21.12.2010 berichtet.

Die finale Fassung des Hessischen Pakts kann im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsqb.de in der Rubrik Top-Themen abgerufen werden.

Der Pakt sieht in Bezug auf die Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Gebieten mit regionalem Versorgungsbedarf eine Landesförderung über das Förderprogramm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen“ der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI-Bank) vor. Damit konnte erreicht werden, dass die Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auch als eine Aufgabe wahrgenommen wird, die nicht allein die Städte und Gemeinden betrifft (die Gemeinden dürfen insoweit allerdings Fördermaßnahmen treffen, beispielsweise Praxisgründungsdarlehen ausreichen, vgl. grundlegend HessVGH, Urt. v. 27. 5. 1988, Az. 6 UE 2076/83 = HSGZ 1988, S. 285 und Pressemitteilung des HSGB dazu auf S. 284).

Soweit am Wohnort eine Arztniederlassung nicht vorhanden ist, enthält der Pakt auch Ausführungen zu Pendel- und Begleitdiensten für Patientinnen und Patienten. Diese meist ehrenamtlich getragenen Dienste gibt es in einigen Kommunen bereits. Das Land hat sich im Pakt verpflichtet, Qualifizierungsmaßnahmen zu Personen anzubieten, die einen Mobilitätsdienst gründen und aufbauen wollen. Hierzu wird das Land einen Leitfaden erstellen. Dabei kommt den Kommunen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Rolle zu, Ansprechpartner für Personen zu benennen, die derartige Mobilitätsdienste gründen wollen. Zudem können Kommunen in geeigneten Fällen eine vermittelnde Funktion zwischen Ärzteschaft und Mobilitätsdiensten einnehmen, beispielsweise, soweit es die Frage einer besseren Abstimmung der Terminvergabe anbelangt.

Da erfahrungsgemäß die Schaffung von Mobilitätsdiensten an den Haushaltsproblemen vieler Kommunen scheitern kann, hat das Land sich bereiterklärt, mit den drei hessischen Verkehrsverbünden Gespräche darüber auszunehmen, inwieweit diese Fördermittel für die alternative Bedienform des Mobilitätsdienstes bereitstellen stellen können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 14 – ED 148 vom 13.12.2011

ED 149

Bewerbungsunterlagen für den 7. Hessischen Familientag 2013

Das Hessische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 24.11.2011 darauf hingewiesen, dass der nächste Hessische Familientag, den das Hessische Sozialministerium zusammen mit der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie durchführt, für das Jahr 2013 vorgesehen ist. Bewerbungen dafür werden bis zum 31.05.2012 entgegengenommen. Der Familientag bietet ein umfassendes Forum, in dem sich sowohl regionale Familieninitiativen, Verbände, Vereine, politische Parteien, Stiftungen und soziale Einrichtungen sowie auch hessenweite Organisationen, Kommunen und das Land Hessen vorstellen können. Die unterschiedlichen Angebote für Familien in Hessen sowie die Landes- und Kommunalpolitik sollen der Bevölkerung auf informative und unterhaltsame Art vermittelt werden.

Weitere Informationen über den Familientag sind zu finden unter www.hessischer-familientag.de.

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung

Herr Dr. Georg Ludwig von der Karl Kübel Stiftung,
Tel-Nr.: 06251 / 70 05 54,
E-Mail: g.ludwig@kkstiftung.de

und

Herr Uwe Solinger vom Hessischen Sozialministerium,
Tel-Nr. 0611 / 817-33 23,
E-Mail: uwe.solinger@hsm.hessen.de.

Im Übrigen verweisen wir auf das Schreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 24.11.2011 mit den angehängten Informationen „**Hilfestellung zur Bewerbung für den 7. Hessischen Familientag 2013**“ und „**Kriterienliste für den Hessischen Familientag 2013**“.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 14 – ED 149 vom 13.12.2011

Hessisches Sozialministerium

HESSEN



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4 A - 52 w 3200

Bearbeiter/in: Frau Marlies Butenschön
Durchwahl: (06 11) 817-817-3853
Fax: (06 11) 89084-135
E-Mail: marlies.butenschoen@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 24. November 2011

Hessischer Familientag;**Bewerbungsunterlagen für den 7. Hessischen Familientag 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Familientag, der gemeinsam vom Hessischen Sozialministerium und der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie mit einer gastgebenden Kommune veranstaltet wird, ist zu einer festen Einrichtung in Hessen geworden. Folgende Städte haben sich bisher als Gastgeber für die Großveranstaltung präsentiert: Bensheim (2002), Fulda (2003), Hofgeismar (2005), Eschborn (2007), Korbach (2009) und Eltville (2011).

Das Hauptziel des Hessischen Familientages ist die Stärkung der Familie in ihrer heutigen vielfältigen Bestandsform. Angesichts seiner Erfolgsgeschichte besitzt der Hessische Familientag mittlerweile eine eigene Tradition. Die nicht-kommerzielle Veranstaltung bietet ein attraktives Format mit den Schwerpunkten Unterhaltung, Information, Begegnung und Mitmachangebote für Jung und Alt. Zielgruppen sind die Familien des Landes und die sie vertretenden Verbände und sozialen Einrichtungen. Der Familientag bietet ein umfassendes Forum, in dem sich sowohl regionale Familieninitiativen, Verbände, Vereine, politische Parteien, Stiftungen und soziale Einrichtungen als auch hessenweite Organisationen, Kommunen und das Land Hessen vorstellen

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
- 2 -

Telefon: (0611) 817 - 0
Telefax: (0611) 80 93 99

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.hsm.hessen.de>



- 2 -

können. Die unterschiedlichen Angebote für Familien in Hessen sowie die Landes- und Kommunalpolitik für Familien sollen der Bevölkerung auf informative und unterhaltsame Art vermittelt werden.

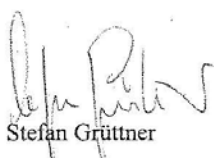
Der nächste Hessische Familientag wird im Jahr 2013 stattfinden.

Wir laden Sie ganz herzlich dazu ein, sich mit Ihrer Stadt oder Gemeinde für die Ausrichtung des siebten Hessischen Familientages im Jahr 2013 zu bewerben. Die Voraussetzungen, Erwartungen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine Bewerbung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. **Bewerbungsschluss ist der 31. Mai 2012.**

Falls Sie Interesse an einer Bewerbung haben, würden wir uns freuen, Sie zu einem gegebenen Zeitpunkt einer breiten Öffentlichkeit als Bewerber für die Ausrichtung des kommenden Familientages vorstellen zu dürfen.

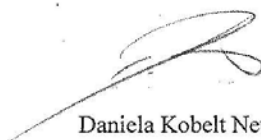
Für Rücksprachen stehen Ihnen die Ansprechpartner Herr Dr. Georg Ludwig, Karl Kübel Stiftung, Tel. 06251/7005 54, und Herr Uwe Solinger, Hessisches Sozialministerium, Tel. 0611/817 3323, jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Grüttner
Staatsminister

Hessisches Sozialministerium



Daniela Kobelt Neuhaus
Vorstand Karl Kübel Stiftung
für Kind und Familie

Hilfestellungen zur Bewerbung für den 7. Hessischen Familientag 2013

Informationen im Internet:

Im Internet finden Sie unter der Adresse <http://www.hessischer-familientag.de> aktuelle Informationen zum Hessischen Familientag.

Veranstalter

Veranstalter des Hessischen Familientages sind das Hessische Sozialministerium und die Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie. Mit der gastgebenden Stadt – der Familientagsstadt – wird ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Projektleitung

Das Hessische Sozialministerium hat die Projektleitung für den Hessischen Familientag an die Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie vergeben. Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Koordination des Hessischen Familientages erfolgen in Kooperation mit der jeweils gastgebenden Stadt. Maßgebliche Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.

Erwartungen

Die Veranstalter empfehlen, dass die Kommunen im Rahmen ihrer schriftlichen Bewerbung folgende Fragen aufgreifen:

- Was spricht für Ihre Stadt oder Gemeinde als Familientagsstadt?
- Warum bewerben Sie sich?
- Haben Sie Erfahrungen mit der Organisation von Großveranstaltungen?
- Wie möchten Sie Ihre Kommune organisatorisch auf die Veranstaltung einstellen?
- Welche Themen möchten Sie seitens Ihrer Kommune in den Hessischen Familientag einbringen und welche Voraussetzungen bieten Sie hierfür?

Ansprechpartner sind:

Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie
Dr. Georg Ludwig
Darmstädter Str. 100
64625 Bensheim
Telefon: 06251/70 05 54
Fax: 06251/70 05 55
g.ludwig@kkstiftung.de

Hessisches Sozialministerium
Uwe Solinger
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Telefon: 0611/817-3323
Fax: 0611/817-3260
uwe.solinger@hsm.hessen.de

Kriterienliste für den Hessischen Familientag 2013

Regionales Kriterium

Der Hessische Familientag soll als landesweites Ereignis etabliert und wahrgenommen werden und zugleich starken regionalen Zulauf verzeichnen. Damit ist ein Wechsel zwischen den hessischen Regionen (Mitte, Nord, Süd, Ost, West) angezielt.

Kriterium des Einzugsbereichs

Bensheim hatte 2002 mit den 12.000 Besuchern des 1. Hessischen Familientages den Anfang gemacht, das bisherige Maximum hat der Familientag in Fulda mit 36.000 Besuchern erreicht. Um einen Familientag von akzeptabler Größe verwirklichen zu können, ist ein attraktiver Standort notwendig, der zum einen viele Organisationen und Gruppen aus dem eigenen Umfeld mobilisiert und zum anderen viele Menschen aus dem Umland anzieht. Die Besucherbefragungen bei den vorangegangenen Familientagen haben ergeben, dass die große Mehrheit der Besucher aus dem Umland bis 10 Kilometern und knapp 20 Prozent aus einem Umkreis von bis zu 50 Kilometern kamen.

Finanzielles Kriterium

Die Ausschreibung spricht von einer gemeinsamen Finanzierung des Hessischen Familientages durch das Land Hessen, die Karl Kübel Stiftung und die jeweilige Stadt. Auf der Basis der Verträge für 2002, 2003, 2005, 2007 und 2009 sind seitens der im Jahr 2013 gastgebenden Stadt mindestens 52.000 Euro zugrunde zu legen, die im Wesentlichen auf Infrastruktur, Logistik und Ordnung entfallen (Bühnen, Sanitäranlagen, Wasser- und Energieversorgung, Verkehrsleitsystem, Ausweisung von Veranstaltungsflächen und Parkplätzen, Polizei und Rettungswesen).

Strukturelles Kriterium

Bei Annahme eines gleichbleibenden Kostenvolumens und der anteiligen Finanzierung durch Stadt, Land und Stiftung ist zudem die Einwerbung von Sponsorenmitteln nötig, um ein weiterhin ansprechendes Programm anbieten zu können; Spenden- und Sponsoringmittel haben bei vorangegangenen Familientagen Größenordnungen von bis zu 25.000 Euro erreicht. Die Familientagsstadt 2013 sollte in ihrer Gewerbestruktur ein Potenzial aufweisen, das an die oben genannten Kriterien anknüpfen lässt. Weitere Sponsorenmittel sind jederzeit willkommen, da sie die Budgets der Veranstalter entlasten. Wichtig ist, dass der nicht-kommerzielle und vorwiegend gemeinnützige Charakter der Veranstaltung zur Geltung kommt.

Organisatorisches Kriterium

Voraussetzung für den Erfolg des Hessischen Familientags ist die engagierte Unterstützung durch die kommunale Spitze, die politischen Gremien und die Verwaltung. Die Familientagsstadt entsendet permanent eine Vertretung mit klarer Entscheidungskompetenz innerhalb der kommunalen Verwaltung in die Projektgruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Sozialministeriums, der Karl Kübel Stiftung und der gastgebenden Kommune besteht; die aktive Mitarbeit in der Projektgruppe unter Leitung der Karl Kübel Stiftung ist für die Kommune verpflichtend. Insgesamt muss sich die Kommune auf eine rund einjährige Vorbereitungszeit des Hessischen Familientags einstellen. In dieser Zeit finden u.a. regelmäßige Treffen der Projektgruppe, aber auch Treffen und Informationsveranstaltungen für örtliche Organisationen (Vereine, Verbände, Initiativen...) sowie Aktivitäten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit statt (z.B. Pressekonferenzen, werbewirksame Aktionen) statt. Die Kommune führt die verwaltungsinternen Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung des Hessischen Familientags selbstständig durch.

ED 150**Vergaberecht: Neue EU-Schwellenwerte – Änderung der Vergabeverordnung geplant**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat darüber informiert, dass es im Bereich des Vergaberechts ab dem 01. Januar 2012 neue EU-Schwellenwerte geben wird.

Die EU-Kommission hat am 30. September 2011 ein schriftliches Verfahren zur Anpassung der Schwellenwerte in den EU-Vergaberichtlinien angestoßen.

Da die Schwellenwerte im WTO-Vergabeabkommen (GPA) in Sonderziehungsrechten ausgedrückt sind, unterliegen sie den Fluktuationen des Devisenmarktes. Dem tragen die EU-Vergaberichtlinien Rechnung, indem sie regelmäßig alle zwei Jahre eine Anpassung der auf Euro lautenden Richtlinien-Schwellenwerte vorsehen. Aus kommunaler Sicht ist hervorhebenswert, dass die Neuberechnung der EU-Schwellenwerte erstmals zu einer Anhebung der Schwellenwerte führen wird.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen sind nachstehend aufgeführt:

1. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Obersten oder Oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen: **130 000 Euro (bisher: 125 000 Euro)**.
2. Für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: **200 000 Euro (bisher: 193 000 Euro)**.
3. Für Bauaufträge: **5 Millionen Euro (bisher: 4,845 Millionen Euro)**
4. Sektorenverordnung (SektVO):
 - Bauaufträge: **5 Millionen Euro**
 - Liefer- und Dienstleistungsaufträge: **400 000 Euro (bisher: 387 000 Euro)**

Wichtiger Hinweis:

Unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen der Schwellenwerte zum 01. Januar 2012 ist in Deutschland zunächst die Anpassung der Vergabeverordnung (VgV) abzuwarten.

Grund ist, dass die aktuellen EU-Schwellenwerte in der Vergabeverordnung die „strengerer“ Regelungen darstellen. Mit Blick auf die kommunale Vergabepaxis bedeutet dies, dass bei Vergabeverfahren bis zum Inkrafttreten der geänderten Vergabeverordnung die aktuell gültigen Schwellenwerte (vgl. oben die Zahlen in Klammern) zugrunde zu legen sind. Das BMWi hat mitgeteilt, dass die geänderte Vergabeverordnung voraussichtlich im März 2012 in Kraft treten wird.

Für den Bereich der Sektorenverordnung (SektVO) werden hingegen die aktualisierten EU-Schwellenwerte bereits zum 01. Januar 2012 wirksam werden. Grund ist, dass die Sektorenverordnung – anders als die Vergabeverordnung – eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende EU-Rechtslage beinhaltet (s. § 1 Abs. 2 SektVO). Dies bedeutet, dass es keiner weiteren Änderung der SektVO bedarf.

Sobald die EU-Änderungsverordnung zur Anpassung der EU-Schwellenwerte in Kraft getreten ist, wird die Geschäftsstelle darüber informieren.

Dezernat 2 – Pö

Nr. 14 – ED 150 vom 13.12.2011

ED 151**Erfahrungen mit dem Vergabebeschleunigungserlass**

Mit Eildienst Nr. 10 – ED 94 vom 24.08.2011 hatten wir die Mitgliedsstädte und -gemeinden gebeten, ihre Erfahrungen mit dem Vergabebeschleunigungserlass darzustellen, um gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als federführendes Fachministerium mitteilen zu können, dass bzw. ob der Vergabebeschleunigungserlass über den 31.12.2011 hinaus verlängert werden soll.

Aus den Rückläufen haben wir gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine Stellungnahme abgegeben, die wir nachstehend wiedergeben:

(.....)

für die Übersendung des die obige Angelegenheit betreffenden Fragenkatalogs und die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der Frage der Praxistauglichkeit des Inhalts des o.a. Erlasses – insbesondere der Freigrenzen – bedanken wir uns. Wir haben die Fragen unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden, also den Betroffenen „vor Ort“, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet und geben – in der Reihenfolge der Punkte im Fragenkatalog – die im Wesentlichen inhaltsgleichen Stellungnahmen nachfolgend wieder:

1. Vergabefreigrenzen**a. Allgemeines**

Das Vorhandensein von Vergabefreigrenzen wird positiv gewertet: Sie sind sinnvoll und sollten für die Abwicklung auch weiterhin – nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der schnellen Handlungsfähigkeit – beibehalten bleiben. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass dies nach wie vor zur Stützung der Konjunktur als erforderlich angesehen wird. Insbesondere wird auch der Beschleunigungsaffekt hervorgehoben. Hinzu kommt die Einschätzung, dass die Anwendung der Vergabefreigrenzen sich arbeits- und kostenreduzierend auswirke und – als Ergebnis des Wettbewerbes – auch die mittelständischen Betriebe inklusive der Handwerksbetriebe die Aufträge erhalten hätten. Rechtliche Auseinandersetzungen wegen mangelhafter Leistungen hätten sich sehr verringert. Die Realisierung von Bauaufträgen hätte beschleunigt werden können.

b. Direktkauf

Auf Freigrenzen für den Direktkauf soll nach Ansicht der Kommunen nicht verzichtet werden. Teilweise wird die Freigrenze mit 7.500 Euro je Auftrag als zu niedrig und eine höhere Freigrenze als sinnvoll angesehen.

c. Freihändige Vergaben

Die Städte und Gemeinden haben mit den Freigrenzen für Freihändige Vergaben im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich gute bis sehr gute Erfahrungen gemacht. Einerseits habe flexibler und nach Bedarf schneller agiert werden können und dies zu einem Bürokratieabbau beigetragen. Auch ist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Verhandlung sowie auf den Vorteil hingewiesen worden, die Mittel bei optimaler Umsetzung der geplanten Leistung ausschöpfen zu können.

Insgesamt wird bestätigt, dass die Vergabeverfahren schneller und einfacher durchgeführt werden konnten. Die Möglichkeiten der Verhandlungen sind überwiegend genutzt worden. Auch die Möglichkeit von Nachbesserungen im Verhandlungsverfahren bei Korrekturerfordernissen von Leistungsprogrammen bzw. Leistungsverzeichnissen ohne Aufhebung einer Ausschreibung wurde positiv beurteilt. Streitverfahren zwischen Bewerbern/Bietern und Auftraggebern sind – bezogen auf die im Fragekatalog genannten Regionen – nicht vorgekommen. Die erzielten Preise sind überwiegend als wirtschaftlich und darüber hinaus jedenfalls als überwiegend wirtschaftlich qualifiziert worden. Für den Fall, dass höhere Preise gefordert wurden, wurde darauf hingewiesen, dass dies nicht an dem Vergabeverfahren gelegen habe, sondern überwiegend an der erhöhten Nachfrage im Zusammenhang mit der Zeitbündelung des Konjunkturprogramms, die in einzelnen Gewerken zu höheren Einheitspreisen geführt habe, sei es aus dem Grunde, dass Bieter keine Kapazitäten mehr zur Verfügung gehabt und deshalb zu hohe Preise angeboten hätten oder überhaupt keine Angebote eingegangen seien. Dass dies mit der Art des Vergabeverfahrens zusammenhängen könnte, wurde von keiner Kommune festgestellt. Die insoweit bestehende „Verzerrung“ dürfte vielmehr – so einheitlich gesehen – an der plötzlich anstehenden Nachfrage durch die öffentlichen Auftraggeber gelegen haben. Die terminlichen Vorgaben zur Ausschreibung und Abwicklung haben zu einer verstärkten Angebotsaufforderung und daraus folgend zu einem „Auftragsstau“ geführt. Dies wird aber bei einer Weiterführung der Freigrenzen nicht der Fall sein, jedoch den Vorteil bieten, im Rahmen der Verhandlung eine Ausschöpfung der mittelbar optimalen Umsetzung der geplanten Leistung ermöglichen.

d. Beschränkte Ausschreibung

Die mit der Freigrenze für Beschränkte Ausschreibungen im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich gemachten Erfahrungen werden insgesamt mit „gut bis sehr gut“ eingeschätzt. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass sie auch höher sein könnten. Auch ist eindeutig bejaht worden, dass die Vergabeverfahren schneller und einfacher durchgeführt werden konnten. Streitverfahren sind – wie bei der Freihändigen Vergabe – nicht festgestellt worden. Auch werden die erzielten Preise als wirtschaftlich, zumindest jedoch als überwiegend wirtschaftlich qualifiziert. Auch im Falle der Forderung höherer Preise wird dies – wie bei der Freihändigen Vergabe – einem Nachfragestau aufgrund der zeitlichen Beschränkung des Konjunkturprogramms zugeschrieben. Bejaht worden ist, dass entsprechend der Aufforderung verhältnismäßig viele Angebote abgegeben worden seien, zumindest sei dies überwiegend der Fall gewesen. Teilweise ist allerdings – bei der Freihändigen Vergabe – die Anzahl der Angebote als nicht ausreichend angesehen worden, was aber ebenfalls mit der zeitlichen Vorgabe des Konjunkturprogramms begründet wird. Die Möglichkeit der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung hat den Aufwand für die Ausschreibung nach Ansicht der Kommunen verringert und – wie bei der Freihändigen Vergabe – eine Stärkung des Mittelstandes – auch des heimischen Mittelstandes – bewirkt.

e. Bedingungen für die Inanspruchnahme der Freigrenzen

Pflichtanwendung bei KP II und SIP HE

Die Anwendung der Freigrenzen ist allgemein als hilfreich bzw. nicht zu beanstanden qualifiziert worden. Allerdings ist auch darauf hingewiesen worden, dass eine Pflichtanwendung eine individuelle Entscheidung auf der Grundlage der konkreten Vergabesituationen hindert, was diesseits ebenso gesehen wird. Es sollte den Kommunen anheimgestellt werden, von den Freigrenzen Gebrauch zu machen und dies nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Dies mag im Zusammenhang mit der Durchführung des Konjunkturprogramms und den da-

mit verbundenen zeitlichen Zwängen sinnvoll gewesen sein. Bei der Fortführung der Freigrenzen – sei es im Sinne der bestehenden oder höheren Freigrenzen – sollte aber im Hinblick auf die Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten ein Entscheidungsspielraum eröffnet werden.

Bieterauswahl

Seitens der Kommunen wird bestätigt, dass in der Regel drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind. Dabei handelte es sich auch um wenigstens ein bis zwei Unternehmen, die nicht am Ort der Leistung ansässig waren.

Dokumentation

Die „formlosen“ Vergaben sind – ausweislich der Antworten – ausreichend dokumentiert worden. Dies gilt auch für die Führung der im Erlass genannten Listen.

Kontrolle

Im Zusammenhang mit der Beschreibung von Kontrollmaßnahmen ist darauf hingewiesen worden, dass insbesondere das „Vier-Augen-Prinzip“ angewendet wurde. So ist beispielsweise die Angebotsöffnung von zwei Mitarbeitern aus verschiedenen Ämtern durchgeführt worden bzw. wurden die einzelnen Ausschreibungsschritte verteilt. Auch wurde auf Dienstanweisungen verwiesen, die entsprechende Regelungen enthalten.

Die Kontrolle/Überwachung der Maßnahme erfolgt einerseits gemeindeintern, aber auch – begleitend – durch die jeweiligen Kreisrechnungsprüfungsämter. Auch sind Gemeindevorstände und -vertretungen jeweils regelmäßig über den Sachstand der Vergaben informiert worden. Die Rechnungsprüfungsämter sind teilweise unmittelbar in das Verfahren eingebunden gewesen. Insgesamt wurde mitgeteilt, dass bei der Nutzung der Freigrenzen besondere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt worden seien.

2. Formloses Interessenbekundungsverfahren

Soweit Interessenbekundungsverfahren durchgeführt worden sind, wird teilweise auf eine sehr geringe Resonanz mit dem Hinweis, dass die Durchführung eines solchen Verfahrens aufwendig und wenig hilfreich gewesen sei, hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Fortgeltung der Schwellenwerte halten wir es für richtig, anstelle des „Interessenbekundungsverfahrens“ einen anderen – klareren – Begriff zu verwenden bzw. darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Verfahren ausschließlich darum handelt, die Durchführung einer Freihändigen Vergabe oder einer Beschränkten Ausschreibung transparent zu machen und damit europarechtlichen Vorgaben gerecht werden.

3. Allgemeine Anmerkungen / Vorschläge

Insgesamt ergibt sich aus den Rückläufen, dass seitens der Kommunen die Beibehaltung der Freigrenzen als unbedingt empfehlenswert angesehen wird. Darüber hinaus wird – wie bereits erwähnt – darauf hingewiesen, keine Verpflichtungen zur Anwendung der Freigrenzen zu bestimmen, sondern dies als Option auszugestalten, um eine Öffentliche Ausschreibung im Einzelfall auch für Verfahren unterhalb der Freigrenzen zu ermöglichen.

Es wird abzuwarten bleiben, ob der Vergabebeschleunigungserlass verlängert wird. Sobald uns diesseits entsprechende Informationen seitens des Ministeriums mitgeteilt werden, werden wir dies unverzüglich – zunächst im Intranet – unseren Mitgliedsstädten und -gemeinden mitteilen.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 14 – ED 151 vom 13.12.2011

ED 152

Aktuelle Hinweise zum „Feuerwehrbeschaffungskartell“

Mit ED 136 vom 16.11.2011 haben wir mitgeteilt, dass das Amtsgericht Aalen mit Beschluss vom 01. November 2011 das Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit für die Albert Ziegler GmbH & Co KG, Giengen/Brenz im Sinne der §§ 21, 22 InsO verfügt hat. **Die Frist zur Anmeldung von Forderungen gegen die Insolvenzmasse wurde bis zum 27. Dezember 2011 festgelegt.** Nachfolgend möchten wir nochmalig Hinweise zur Anmeldung von Forderungen geben, die inhaltlich mit Herrn Professor Dr. Christian O. Steger, iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, abgestimmt wurden.

I. Hinweise zum Insolvenzverfahren der Albert Ziegler GmbH & Co KG, Giengen/Brenz

1. Allgemeines

Soweit der Hauptgeschäftsstelle bekannt, wird der Geschäftsbetrieb der Albert Ziegler GmbH & Co KG („Ziegler alt“) fortgeführt. Allerdings wurde am 12. November 2011 vom Insolvenzverwalter mitgeteilt, dass 150 der 650 Mitarbeiter am Hauptstandort Giengen/Brenz freigesetzt werden müssen. Der Geschäftsführer sowie der vorläufige Insolvenzverwalter wiesen Ende September 2011 darauf hin, dass das Unternehmen über einen umfangreichen Auftragsbestand verfüge und daher nach Durchführung des Insolvenzverfahrens eine Unternehmens-Neugründung unter Einbindung eines Investors oder eine Fortführung der „Ziegler alt“ geprüft werde. Zwischenzeitlich wurde auch die Ziegler Safety GmbH & Co KG („Ziegler neu“) mit einem Stammkapital von einer Million Euro gegründet, das aus der Insolvenzmasse dotiert wurde. Bei diesem Unternehmen handelt es sich um eine reine Vertragsgesellschaft. Sie soll zukünftig etwaige Aufträge entgegennehmen. Produktion und Auftragsabwicklung wird bis auf weiteres von „Ziegler alt“ vorgenommen. Nach Aussage des Geschäftsführers werden alle bei „Ziegler alt“ beauftragten Feuerwehrfahrzeuge produziert und ausgeliefert.

Nach § 80 Abs. 1 InsO ist mit der Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis über das Vermögen der „Ziegler alt“ auf den Insolvenzverwalter übergegangen. Soweit Städte und Gemeinden (Schadensersatz-)Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden, ist auf § 174 Abs. 2 InsO hinzuweisen, wonach u. a. der Grund und der Betrag der Forderung bei der schriftlich vorzunehmenden Anmeldung anzugeben sind. Die Anmeldung sollte ferner die Tatsachen enthalten, aus denen sich nach Einschätzung des Anmeldenden ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners, hier der vom Bundeskartellamt rechtskräftig festgestellte vorsätzlich begangene Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), zugrunde liegt (vgl. Fallbericht des Bundeskartellamts vom 18. Februar 2011 unter www.bundeskartellamt.de).

Wird eine Forderung festgestellt, wirkt die Eintragung in die Insolvenztabelle wie ein rechtskräftiges Urteil. Wird die Forderung nicht festgestellt, weil sie von anderen Gläubigern oder vom Insolvenzverwalter bestritten wird, womit bei Schadensersatzansprüchen aus dem Kartellverstoß der „Ziegler alt“ gerechnet werden muss, ist Klage auf Feststellung der Forderung zu erheben (§§ 179 ff. InsO). Der Insolvenzverwalter hat insofern angeboten, über die Durchführung von einzelnen Musterklagen zu sprechen.

2. Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle

Ungeachtet der mittlerweile erfolgten Beauftragung des Schadensgutachtens über den Kartellschaden ist es ratsam, Schadensersatzforderungen über Kartellschäden im Insolvenzverfahren zur Insolvenztabelle anzumelden.

Für Forderungen (insbesondere bedeutsam bei Fällen des Jahres 2001) tritt dadurch eine – weitere – Hemmung der Verjährung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein (§ 204 Abs. 1 Nr. 10 i.V. mit § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Dies betrifft insbesondere diejenigen Städte und Gemeinden, die Regelungen eines pauschalierten Schadensersatzes im Falle eines Kartellverstoßes durch zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbart haben (z. B. 15 %). **Soweit keine solchen Regelungen vereinbart wurden, sollten unter Berufung auf einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen grundsätzlich 15 % des Kaufpreises in Anlehnung an die (nicht vereinbarte) ZVB als Schadensersatz beziffert werden.** Zu begründen ist das damit, dass das Bundeskartellamt in einer aktuellen Broschüre „Erfolgreiche Kartellverfolgung“ von im Mittel um 25% überhöhten Preisen bei Kartellen ausgeht, aber auch niedrigere Werte benennt (z. B. zementkartell, Broschüre S. 12 f, siehe

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Infobroschuere/1009Kartellverfolgung_web_bf.pdf, Zugriff 12.10.2011)

3. Umgang mit bereits geleisteten Anzahlungen

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben in Gesprächen mit dem Insolvenzverwalter zudem auf die nicht akzeptable Situation hingewiesen, dass bereits drei geleistete Anzahlungen der Kommunen etwa für Fahrgestelle infolge der eingeleiteten Insolvenz nach bisheriger Aussage des (vorläufigen) Insolvenzverwalters nicht mehr auf den Kaufpreis angerechnet werden können. Es werde eine nochmalige Zahlung verlangt, wenn das Fahrzeug ausgeliefert werden solle. Eine Einigung kam nicht zu Stande.

Häufig ist die Vertragserfüllung der Firma „Ziegler alt“, durch Bürgschaften abgesichert. Es ist davon auszugehen, dass damit auch bereits an „Ziegler alt“ geleistete Anzahlungen gesichert sind. Deswegen wird betroffenen Städten und Gemeinden geraten, diese Bürgschaften nach Prüfung der Voraussetzungen zu ziehen.

Soweit Städte und Gemeinden dennoch in Zukunft solche wiederholten Anzahlungen, wie von „Ziegler alt“ bzw. vom Insolvenzverwalter verlangt, leisten wollen, um die Lieferung des Fahrzeugs nicht zu verzögern, sollten diese „wiederholten“ Anzahlungen zur Sicherung von rechtlichen Ansprüchen ausschließlich auf ein Treuhandkonto oder durch Hinterlegung erfolgen. Insoweit empfehlen wir eine vorherige Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter.

Im Übrigen sollten bereits geleistete Anzahlungen, die der Insolvenzverwalter nicht auf den Kaufpreis anrechnet, als Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

In diesem Zusammenhang beruft sich der Insolvenzverwalter auf das Wahlrecht des Insolvenzverwalters zur Vertragserfüllung. § 103 InsO lautet:

„(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen.

(2) Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so kann der andere Teil eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Fordert der andere Teil den Verwalter zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Verwalter unverzüglich zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterlässt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.“

Wegen teilbarer Leistungen siehe § 105 InsO:

„Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der andere Teil die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger, auch wenn der Insolvenzverwalter wegen der noch ausstehenden Leistung Erfüllung verlangt. Der andere Teil ist nicht berechtigt, wegen der Nichterfüllung seines Anspruchs auf die Gegenleistung die Rückgabe einer vor der Eröffnung des Verfahrens in das Vermögen des Schuldners übergegangenen Teilleistung aus der Insolvenzmasse zu verlangen.“

Die geschuldeten Leistungen der Firma Albert Ziegler GmbH & Co KG müssen teilbar sein, um die Anwendbarkeit des § 105 InsO zu begründen. Dies ist bei einer Vergabe mehrerer Lose an „Ziegler alt“ der Fall. § 105 InsO führt dazu, dass der Insolvenzverwalter für die Zukunft Erfüllung verlangen kann. Die Gemeinde als Vertragspartner der Firma „Ziegler alt“ kann ihre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits erfolgte Anzahlung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Ihr steht auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Es kommt auf die Einzelfallprüfung an, welche Vereinbarungen die einzelnen Kommunen in den Verträgen mit der Fa. „Ziegler alt“ jeweils für die geleisteten Anzahlungen und z. B. für die Übereignung der Fahrgestelle getroffen haben. Es ist auch denkbar, dass nach dem Geschäftsgebrauch in der Branche ein mittelbarer Besitz durch „Ziegler alt“ zugunsten der Kommune die für eine Übereignung an sich nötige Übergabe ersetzt. Insoweit besteht erheblicher Klärungsbedarf im Einzelfall. Mehrere Fallgestaltungen sind denkbar:

- Die Stadt oder Gemeinde hat ein Fahrgestell direkt beim Lieferanten (z.B. MAN, Mercedes-Benz) bestellt, bezahlt und der Fa. Ziegler für die (weiter) in Auftrag gegebenen Maßnahmen wie Aufbauten und Ausrüstung zuführen lassen. Das Eigentum am Fahrgestell liegt dann bei der Kommune, je nach Situation auch noch beim Lieferanten. Dieser oder die Kommune wäre aussonderungsberechtigt. Wird hingegen behauptet, dass der Aufbau schon erfolgt sei, dann sind noch § 947 bzw. § 950 BGB im Einzelfall zu prüfen. Auch dann kann ein Aussonderungsrecht gegeben sein.
- Eine ähnliche Konstellation liegt vor, wenn die Fa. „Ziegler alt“ nicht als Anbieter mit der Beschaffung eines Fahrgestells im eigenen Namen bei Vorlieferanten, sondern nur als Dienstleister (der Gemeinde) mit der Beschaffung eines Fahrgestells beauftragt wurde. Dies kann insbesondere bei der bekanntlich vorgeschriebenen Vergabe in Teillosen (üblicherweise über Los 1) in Frage kommen.
- Die Kommune hat das Fahrgestell gemeinsam mit Aufbauten und Ausrüstung ausgeschrieben und einen Gesamtauftrag an die Firma „Ziegler alt“ erteilt. Ohne diesbezügliche vertragliche Regelungen ist nicht unbedingt von einem Eigentumsübergang am Fahrgestell auf die Gemeinde/Stadt trotz der für die Beschaffung des Fahrgestells geforderten und geleisteten Anzahlung auszugehen. Für den Gesamtauftrag gilt das Wahlrecht des Insolvenzverwalters.
- Die Kommune hat in drei Losen ausgeschrieben (Fahrgestell, Aufbauten, Ausrüstung) und diese Lose einzeln durch Zuschlag in Auftrag gegeben. Sofern alle Lose an die Fa. „Ziegler alt“ zugeschlagen wurden, dürfte ohne besondere vertragliche Regelungen die vorherige Konstellation gelten. Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung ab, so kann die Stadt/Gemeinde (nur) eine Forderung wegen Nichterfüllung als Insolvenzgläubigerin (§ 103 Abs. 2 Satz 1 InsO) geltend machen und zur Insolvenztabelle anmelden.

4. Prüfung der vergaberechtlichen Zulässigkeit (Bietereignung)

Bei neuen Ausschreibungsverfahren ist zu prüfen, ob die Eignung auch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Firmen „Ziegler alt“ und „Ziegler neu“ gewährleistet ist. Insoweit ist eine Prognoseentscheidung durch den Auftraggeber zu treffen. Dabei hat der Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum, einmal hinsichtlich der Festlegung der konkret verlangten Eignungskriterien. Zum anderen bedeutet das nur eine eingeschränkte Nachprüfbarkeit der Eignungsprüfung durch die Nachprüfungsinstanzen. Diese eingeschränkte Nachprüfung bezieht sich nur darauf, ob der Auftraggeber bei der Eignungsprüfung

- das vorgeschriebene Verfahren eingehalten,
- einen vollständigen Sachverhalt zugrunde gelegt,
- keine sachwidrigen Erwägungen angestellt und
- den Beurteilungsmaßstab zutreffend angewandt hat.

Die Frage nach der Mitwirkung der Firmen Ziegler (je nach Anbieter) bei der Schadensaufklärung / Schadensbeseitigung erscheint insoweit zulässig. Ferner ist nach § 6 Abs. 6 VOL/A /EG die Frage eines Ausschlusses der bietenden Firma Ziegler (alt / neu) aus dem Wettbewerb zu prüfen:

*„... Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,
 a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
 b) die sich in Liquidation befinden,
 c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt...“*

Hierbei handelt es sich um Ermessensentscheidungen der Vergabestelle und nicht um eine zwingende Regelung.

Nach Buchstabe a) kann ein Unternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, über dessen Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Je nachdem, welche Variante des Buchstaben a) vorliegt, hat der Auftraggeber die Prüfung der Eignung und in diesem Fall besonders der Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens vorzunehmen. Alleine die Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals lässt die Eignung nicht zwangsläufig entfallen. Der Tatbestand des Buchstaben a) enthält vielmehr sehr unterschiedliche Abstufungen einer möglichen Ungeeignetheit mit dementsprechend unterschiedlichen Anforderungen an den Umfang der Prüfung durch den Auftraggeber. Ist beispielsweise die „Eröffnung beantragt“, ist der Auftraggeber zu einer präzisen Prüfung gehalten, da beispielsweise ein bloßer Antrag – insbesondere durch Gläubiger des Unternehmens – noch keine gesicherte Aussage über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zulässt. Ist das Insolvenzverfahren dagegen bereits eröffnet, so kommt es maßgeblich auf die Insolvenzabwicklung an. Denn das in den §§ 217 bis 269 InsO geregelte Insolvenzplanverfahren dient bei einem entsprechenden Beschluss dazu, eine Verwertung der Insolvenzmasse in Form der Sanierung zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 InsO). In diesem Fall könnte die Leistungsfähigkeit des Unternehmens weiterhin gegeben sein. Zudem kann das Unternehmen unter Umständen aufgrund der Zuschlagserteilung saniert werden.

Der Auftraggeber hat mithin auch in diesem Fall im Rahmen seiner Ermessensentscheidung eine Prüfung der Eignung des betroffenen Unternehmens vorzunehmen. Dazu kann er vorab spezielle Unterlagen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens einfordern. Auch die Inanspruchnahme einer Bürgschaft über die Brutto – Auftragssumme kommt in einem solchen Sonderfall (§ 11 Abs. 4 VOL/A/EG) in Frage.

Soweit neue Fahrzeuge bei „Ziegler alt“ oder bei „Ziegler neu“ bestellt werden, ist dringend zu empfehlen, unbedingt Bürgschaften für die Vertragserfüllung und bezüglich der Gewährleistung zu verlangen. „Neue“ Anzahlungen werden jetzt zur Insolvenzmasse geleistet und sind damit relativ sicher.

II. Nachprüfungsanträge vor den Vergabekammern Schwerin und Baden-Württemberg zurückgenommen

Die Albert Ziegler GmbH & Co KG hat bei der Vergabekammer Schwerin (KUBUS GmbH) sowie bei der Vergabekammer Baden-Württemberg (Stadt Mosbach) eingereichte vergaberechtliche Nachprüfungsanträge mit der Begründung zurückgenommen, dass man erkannt habe, nicht das „wirtschaftlichste Angebot“ abgegeben zu haben. Damit wird es vorläufig keine Entscheidung über die Berechtigung des Ausschlusses der Albert Ziegler GmbH & Co KG von laufenden Vergabeverfahren wegen Insolvenz geben. Sollte sich gleichwohl ein weiteres Vergabenachprüfungsverfahren ergeben, wird die Hauptgeschäftsstelle gesondert informieren.

III. Vergaberechtliche Zertifizierung läuft

Wie wir bereits mitgeteilt haben, haben die kommunalen Spitzenverbände mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen vereinbart, dass deren Schritte zur erforderlichen „Selbstreinigung“ durch eine unabhängige Stelle bundesweit geprüft und zertifiziert werden (Zertifizierung Bau e. V. Berlin).

Wie die Zertifizierung Bau e. V. mitgeteilt hat, kommen die Aktivitäten zur Überprüfung gut voran. Vor-Ort-Prüfungen in den Unternehmen sind bis zum 07. Dezember 2011 vorgesehen, wobei sich alle am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen (einschließlich der Albert Ziegler GmbH & Co KG, der Ziegler Safety GmbH & Co KG sowie Metz Aerials GmbH & Co KG (Drehleitern)) an der Prüfung beteiligen wollen.

Mit Blick auf zukünftige Beschaffungsverfahren können Städte und Gemeinden daher ab Mitte Dezember (wir werden nochmals gesondert informieren) von den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen Bietererklärungen zur Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) verlangen, wobei die Unternehmen dann (soweit erteilt) auf die durch die Zertifizierung Bau e. V. bescheinigte Bieterzuverlässigkeit verweisen können.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie unterrichten.

ED 153**Ölspurbeseitigung**

Am 31.01.2011 hat das Verwaltungsgericht Gießen entschieden, dass die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen als Pflichtaufgabe der örtlichen Feuerwehren einzustufen sei. Gegen diese Entscheidung ist die Zulassung der Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof beantragt, so dass die Feststellungen des Verwaltungsgerichts Gießen derzeit nicht rechtskräftig sind. Insofern kann auch derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Pflichtaufgabe der Hessischen Feuerwehren handeln soll.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenerstattungsansprüche, die im Rahmen der Beseitigung von Ölspuren entstehen, ihre Grundlage in einer Entscheidung der Straßenbaulastträger oder der Feuerwehren zur Beseitigung der Spuren findet. Bei beiden Entscheidungen ist es erforderlich, dass die Entscheidungsträger ermessensgerecht und -fehlerfrei entscheiden, in welcher Form die Ölspurbeseitigung erfolgt. Nach den Ausführungen im Regelwerk DWA-M715 besteht kein Vorrang der unterschiedlichen Reinigungsmethoden zur Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen. Die mögliche Reinigungsmethode durch den Einsatz von Ölbindemitteln oder die Nassreinigung stehen grundsätzlich gleichwertig nebeneinander, wenn nicht auf Grund der Besonderheiten des ausgetretenen Öl- oder Fettstoffes bzw. des Wetter- und Straßenzustandes einer bestimmten Reinigungsform der Vorrang gegeben werden muss. Der Straßenbaulastträger oder auch die Feuerwehr haben daher ermessensfehlerfrei zu entscheiden, aus welchen Gründen Sie sich für eine bestimmte Reinigungsmethode entscheiden.

Wir hoffen, dass im Zulassungsverfahren und bei der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof abschließend geklärt wird, in welchem Umfang die Kommunen hier Aufträge an Dritte vergeben dürfen.

Dezernat 2 – MG/Hg/Sie**Nr. 14– ED 153 vom 13.12.2011**

ED 154**Referentenentwurf eines Mietrechtsänderungsgesetzes durch das Bundesjustizministerium**

Am 17.11.2011 hat Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums eines Mietrechtsänderungsgesetzes (MietRÄndG) vorgestellt. Hauptziele sind, die energetischen Modernisierungen auch durch gute mietrechtliche Rahmenbedingungen zu unterstützen, den Schutz gegen „Mietnomaden“ zu verbessern und den Mieterschutz bei der Umwandlung von Mietshäusern in Eigentumswohnungen zu gewährleisten.

Geplant sind folgende Regelungen:

I. Energetische Modernisierung

Die Vorschriften über die Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (bisher: § 554 BGB) werden reformiert. Größeres Gewicht erhält der neu geschaffene Tatbestand der „energetischen Modernisierung“. Er umfasst alle Maßnahmen, die zur Energieeinsparung in Bezug auf die Mietsache beitragen, etwa den Einsatz von Solartechnik für die Warmwasserbereitung oder die Umstellung von Ölheizung auf Holzpellet-Heizung. Das schafft Rechtssicherheit für den investitionswilligen Vermieter. Rein klimaschützende Maßnahmen oder Maßnahmen wie die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach, deren Strom der Vermieter in das öffentliche Stromnetz einspeist, muss der Mieter zwar dulden. Sie berechtigen aber nicht zur Mieterhöhung.

Energetische Modernisierungen sollen für eine begrenzte Zeit von drei Monaten nicht mehr zu einer Mietminderung (§ 536 BGB) führen. Ist etwa eine Dämmung der Außenfassade mit Baulärm verbunden, ist für die Dauer von drei Monaten die Mietminderung wegen dieser Beeinträchtigung ausgeschlossen. Ab dem vierten Monat mindert sich die Miete wie bisher, sofern die Baumaßnahme bis dahin nicht abgeschlossen und die Nutzung der Wohnung weiter beeinträchtigt ist. Der vorübergehende Minderungsausschluss gilt nur für energetische Modernisierungen. Bei anderen Modernisierungen (z.B. Modernisierung eines Bades) bleibt es beim unbeschränkten Minderungsrecht.

Bisher konnte sich der Beginn von Modernisierungsmaßnahmen verzögern, wenn der Mieter vorträgt, dass die gesetzlich vorgesehene Umlage von Modernisierungskosten eine für ihn unzumutbare wirtschaftliche Härte sei. Diese Härtefallprüfung wird in das spätere Mieterhöhungsverfahren verlagert, damit die Modernisierung zunächst ohne Verzögerungen realisiert werden kann. Berufte sich also ein Mieter darauf, dass er nach seinem Einkommen eine spätere Modernisierungsumlage nicht verkraften kann, so kann der Vermieter die geplante Maßnahme dennoch durchführen. Das schafft Planungssicherheit in der Bauphase. Der Härtegrund der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird im Mieterhöhungsverfahren nach Abschluss der Maßnahmen geprüft. Der Mieter behält also seinen Schutz vor Mieterhöhungen, die er nicht tragen kann. Er muss dann, wenn der Härtegrund gegeben ist, trotz zu duldender Modernisierung später die erhöhte Miete nicht zahlen.

Die formalen Anforderungen an die Begründungspflichten des Vermieters bei Modernisierungen werden gesenkt, um überzogene Anforderungen zu beseitigen. Der Vermieter kann sich etwa auf anerkannte Pauschalwerte berufen, um die Wärmeleitfähigkeit alter Fenster zu beschreiben, die ausgetauscht werden sollen. Die Rechtsprechung verlangt hier bisher teilweise kostspielige Sachverständigengutachten. Bei dem Grundsatz, dass die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen mit jährlich maximal elf Prozent auf die Miete umgelegt werden können, wird das geltende Recht nicht verändert (§ 559 BGB). Die Umlagemöglichkeit gilt auch für die energetische Modernisierung.

II. Contracting

Mit der Umstellung auf Contracting (gewerbliche Wärmelieferung durch ein spezialisiertes Unternehmen) kann Energie gespart oder effizienter genutzt werden. Vermieter, die bisher in Eigenregie für die Wärmeversorgung ihrer Häuser gesorgt haben, können einen Beitrag zu Klimaschutz und Ressourcenschonung leisten, wenn sie einen gewerblichen Wärmelieferanten beauftragen, der in der Regel in eine neue, sparsamere Heizungsanlage investiert. Die Umlage der Contractingkosten auf den Mieter anstelle der bisherigen Heizkosten, und damit ein Umstellungsanspruch des Vermieters, soll nun gesetzlich geregelt werden.

Wenn Vermieter von der Wärmeversorgung in Eigenregie auf Wärmelieferung durch einen gewerblichen Anbieter umstellen, können sie die Kosten dieser Wärmelieferung künftig unter folgenden Voraussetzungen als Betriebskosten auf den Mieter umlegen: Die Umstellung muss zu einer Effizienzsteigerung der Heizungsanlage führen, und die Umstellung muss für den Mieter kostenneutral sein. Außerdem muss die Umstellung rechtzeitig zuvor angekündigt werden, damit der betroffene Mieter prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine spätere Umlage als Betriebskosten tatsächlich vorliegen.

III. Bekämpfung des „Mietnomadentums“

Die Bekämpfung des „Mietnomadentums“ soll durch neue Verfahrensregeln verbessert werden:

Mit einer neuen Hinterlegungsanordnung kann der Mieter verpflichtet werden, die Monat für Monat auflaufende Miete für die Dauer eines laufenden Gerichtsverfahrens zu hinterlegen. Damit soll verhindert werden, dass der Vermieter durch das Gerichtsverfahren einen wirtschaftlichen Schaden erleidet, weil der Mieter am Ende des Prozesses nicht mehr in der Lage ist, die während des Prozesses aufgelaufenen Mietschulden zu bezahlen. Befolgt der Mieter bei einer Räumungsklage wegen Zahlungsverzugs eine vom Gericht erlassene Hinterlegungsanordnung nicht, kann der Vermieter im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes schneller als bislang ein Räumungsurteil erwirken.

Die in der Praxis entwickelte „Berliner Räumung“ erleichtert die Vollstreckung von Räumungsurteilen. Sie soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Hat ein Vermieter vor Gericht ein Räumungsurteil erstritten, soll der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen können, ohne gleichzeitig die – oft kostenaufwendigen - Wegschaffung und Einlagerung der Gegenstände in der Wohnung durchzuführen. Die Räumung kann also darauf beschränkt werden, den Schuldner aus dem Besitz der Wohnung zu setzen. Auf diese Weise fällt kein Kostenvorschuss für Abtransport und Einlagerung der in der Wohnung verbleibenden Gegenstände an. Die Haftung des Vermieters für die vom Schuldner zurückgelassenen Gegenstände wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Wenn der Gerichtsvollzieher an der Wohnungstür klingelt, um ein Räumungsurteil zu vollstrecken, öffnet manchmal ein Unbekannter die Tür und behauptet, Untermieter zu sein. Auch wenn der Vermieter von der Untermiete nichts wusste, kann die Wohnung zunächst nicht geräumt werden, weil das Räumungsurteil nur gegen die Personen wirkt, die dort benannt sind. Ein neuer Anspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren gibt dem Vermieter die Möglichkeit, in dieser Situation schnell einen weiteren Räumungstitel auch gegen den unberechtigten Untermieter zu bekommen.

IV. Unterbindung des „Münchener Modells“

Der bewährte Mieterschutz bei der Umwandlung von Mietshäusern in Eigentumswohnungen darf nicht umgangen werden. Der bereits bestehende Schutz (§ 577a BGB) gilt für drei Jahre nach Umwandlung, die Landesregierungen können diese Frist für gefährdete Gebiete (Ballungsräume) bis auf zehn Jahre verlängern. Beim „Münchener Modell“ umgehen Erwer-

ber von Miethäusern diesen Schutz, indem sie noch vor Umwandlung in Wohneigentum wegen des Eigenbedarfs einzelner Erwerber kündigen. Diese Schutzlücke wird geschlossen.

Der Gesetzentwurf zum Mietrechtsänderungsgesetz steht unter <http://www.bmj.de> zum Download zur Verfügung. (Quelle BMJ-Pressemitteilung vom 17.11.2011).

Dezernat 2 – Sie/Pe

Nr. 14 – ED 154 vom 13.12.2011

ED 155**Soziale Wohnraumförderung – Mietwohnungsbau**

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass im Jahre 2012 erneut Darlehen für die Förderung des Mietwohnungsbaus seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Verfügung gestellt werden.

Eine Anmeldung von Bauvorhaben für eine Förderung im Mietwohnungsbauprogramm 2012 hat bis spätestens zum 15. Februar 2012 zu erfolgen. Für diese Anmeldung ist ein Vordruck des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zu nutzen.

Es ist sodann beabsichtigt, bis Ende März 2012 Mittel für konkrete Bauvorhaben bereitzustellen. Daraufhin sind die vollständigen und von Ihnen geprüften Förderungsanträge voraussichtlich bis Ende Juli 2012 der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vorzulegen. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Förderung und dem Verfahren im Einzelnen verweisen wir auf ein Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17.11.2011, welches wir mit dem entsprechenden Anmeldeformular als Anlage beifügen.

Dezernat 2 – Sie/Pe**Nr. 14 – ED 155 vom 13.12.2011**

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung



HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen I 8-3-056-c-02-01-2012#001

An die Wohnungsbauförderungsstellen
- gemäß Verteiler -

Dst. Nr. 0458
Bearbeiter/in Frau Burkard
Telefon 0611 - 815 -2979
Telefax 0611 - 815 -49-2979
E-Mail margit.burkard@hmvwl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Nachrichtlich
- gemäß Verteiler -

Datum 17. November 2011

Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau

Anmeldung von Bauvorhaben für eine Förderung im Bauprogramm 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 2012 werden erneut Darlehen für die Förderung des Mietwohnungsbaus zur Verfügung stehen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, Bauvorhaben für eine Förderung im Mietwohnungsbauprogramm 2012 anzumelden, und zwar bis

spätestens 15. Februar 2012.

Für die Anmeldung ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu verwenden. Es ist beabsichtigt, bis Ende März 2012 Mittel für konkrete Bauvorhaben bereitzustellen. Danach sind die vollständigen und von Ihnen geprüften Förderungsanträge voraussichtlich bis Ende Juli 2012 der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vorzulegen. Ich bitte Sie, nur Bauvorhaben anzumelden, für die die Anträge fristgerecht gestellt werden können.

Auch im Bauprogramm 2012 werden die Mittel auf Bedarfsschwerpunkte konzentriert. Im südhessischen Verdichtungsgebiet gehe ich grundsätzlich von einem zusätzlichen Wohnungsbedarf aus. In den übrigen Gebieten werden Förderungsmittel nur für Bauvorhaben bereitgestellt, für die auf Grund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und Zielsetzungen besonderer Bedarf besteht. Ich bitte Sie, mir in diesen Fällen mit Ihrer Anmeldung eine Stellungnahme der Gemeinde über den besonderen Wohnungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe, für die neuer Wohnraum geschaffen werden soll, vorzulegen. Als Indikatoren für den Wohnungsbedarf können die aktuelle Wohnungsversorgungs-Quote (Zahlenverhältnis von Wohnungen zu Privathaushalten) und die aktuelle Wohnungsleerstands-Quote (Zahlenverhältnis von länger als 3 Monate leer stehenden Wohnungen zum Gesamtwohnungsbestand) von Bedeutung sein. Es ist auch von Interesse, ob

neuer Wohnraum z.B. im Hinblick auf Gewerbeansiedlungen oder aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Weiterhin sind Besonderheiten, wie z.B. Bauvorhaben im Rahmen der Programme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau (West)“, Neubauten zur Baulückenschließung, Bauvorhaben zum betreuten Wohnen, denkmalgeschützte Gebäude u.ä. deutlich zu machen.

Werden von Ihnen mehrere Bauvorhaben für eine Förderung vorgeschlagen, bitte ich Sie, Prioritäten festzulegen und diese zu begründen.

Ich bitte darum, dass die Anmeldevordrucke möglichst vollständig ausgefüllt werden. Insbesondere die verbindliche Erklärung der Bauherrschaft nach Nr. 12 des Anmeldevordruckes über die Anfangshöchstmiethöhe ist in allen Fällen (bei Bauvorhaben mit mittelbarer Belegung nicht zwingend) erforderlich und von der Bauherrschaft durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Anfangshöchstmiethöhe kann bei der Auswahl der Bauvorhaben von entscheidender Bedeutung sein. Außerdem wird sie später in der Förderzusage als Anfangsmiethöhe festgelegt.

Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, wird Fördervorrang eingeräumt. In diesen Fällen wird als Ausgleich für die höheren Investitionskosten generell eine um 0,20 Euro je m² Wohnfläche und Monat höhere Miethöhe zugelassen. In diesen Fällen bitte ich, die Miethöhe in Nr. 12 des Anmeldevordruckes ohne diesen Zuschlag anzugeben (und ggf. gesondert auf den Zuschlag hinzuweisen).

Bei der Neuschaffung von Mietwohnungen besteht weiterhin die Möglichkeit, die mittelbare Belegung anzuwenden. Bei der mittelbaren Belegung werden Bindungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) nicht an den Förderwohnungen, sondern an Ersatzwohnungen im vorhandenen (nicht gebundenen) Wohnungsbestand begründet. Die Förderwohnungen unterliegen dann keinen Bindungen durch die Landesförderung. Auch sind in diesen Fällen die technischen Anforderungen auf die geförderten Wohnungen nicht anzuwenden (insbesondere auch die Wohnflächengrößen). Die Landesförderung wird auf die entsprechend der Raumzahl förderfähige Höchstfläche der Förderwohnungen begrenzt. Die Zubilligung von Mehrfläche ist dabei nicht möglich. Die Fläche der Ersatzwohnungen muss insgesamt mindestens der Fläche der Förderwohnungen entsprechen. Die mittelbare Belegung kann für einen Teil der Wohnungen in einem Gebäude oder auch für sämtliche Wohnungen im Gebäude vorgesehen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen Erlass vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2299).

Sofern eine mittelbare Belegung beabsichtigt ist, bitte ich mit der Anmeldung der Bauvorhaben um eine besondere Begründung aus wohnungswirtschaftlicher Sicht. Die mittelbare Belegung ist insbesondere im südhessischen Ballungsraum ein Instrument, um im Neubau Wohnraum für durchschnittlich verdienende Haushalte zu schaffen und um gleichzeitig Wohnraum gering verdienenden Haushalten zur Verfügung zu stellen. Für die Förderwohnungen sollte eine Zielgruppe unter Berücksichtigung des örtlichen Wohnungsbedarfs festgelegt werden. Im Falle der mittelbaren Belegung kann die kommunale Mitfinanzierung auch für den Erwerb von Belegungsrechten bei den Ersatzwohnungen eingesetzt werden. Die kommunalen Mittel zum Erwerb von Belegungsrechten im Wohnungsbestand werden beim Neubau als Komplementärfinanzierung anerkannt.

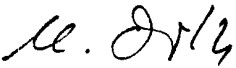
An Stelle einer kommunalen Finanzierungsbeteiligung von mindestens 10.000 Euro je Wohneinheit kann auch eine Kommunalbürgschaft in Höhe von mindestens 20.000 Euro je Wohneinheit für die Mittel aus dem Sondervermögen übernommen werden. Nach § 104 Abs. 4 ist für diese Kommunalbürgschaft keine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich.

Für die Förderung gelten die Förderbestimmungen vom 22. Dezember 2008, Staatsanzeiger Nr. 4, vom 19.01.2009, Seite 286.

Die Kreisausschüsse der Landkreise bitte ich, die kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Orth

Anlage

Anmeldung eines Bauvorhabens (Mietwohnungen) für das Bauprogramm 2012
☐ Priorität ¹⁾

1. Kontingenträger: _____

2. Bauort

PLZ, Ort:
Straße:

3. Bauherrschaft

Name, Vorname
Straße
PLZ, Ort

4. Anzahl der Wohneinheiten (WE)/Wohnflächen

Anzahl WE im jeweiligen Bauabschnitt
(nur abgeschlossene Bauabschnitte)
I. BA II. BA III. BA IV. BA

	I. BA	II. BA	III. BA	IV. BA
Neubau				
Ausbau und Erweiterung u. a. gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 WoFG				
Tatsächliche Wohnfläche				
Förderfähige Wohnfläche				

5. Förderung

Förderfähige Wohnflächen
_____ m² x Grundbetrag 750 € = _____ €

_____ m² x Zuschlag Grundstückspreis
_____ € = _____ €

_____ m² x Zuschlag rollstuhlgerecht 95 € = _____ €

Gesamt: _____ €

JA NEIN

Sind erste Bauabschnitte des Bauvorhabens bereits gefördert? ☐ ☐

Wenn ja: _____ WE, Bewilligungsbescheid/Fördervereinbarung vom _____

An den Wohnungen soll Wohnungseigentum nach dem
Wohnungseigentumsgesetz begründet werden
JA NEIN
☐ ☐
¹⁾ Nur vom Kontingenträger auszufüllen

6. Grundstück

6.1 Befindet sich das Grundstück im Eigentum der Bauherrschaft?

JA

NEIN

☐☐

6.2 Es handelt sich um

☐

eine Baulücke

innerstädtische Bebauung

☐

ein Neubaugebiet

eine Konversionsmaßnahme

6.3 Das Grundstück liegt im Geltungsbereich

☐

eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans

☐

des § 34 BauGB

☐

eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

☐

eines förmlich festgelegten Entwicklungsgebietes

☐

eines Förderschwerpunktes im Dorferneuerungsprogramm

☐

eines Fördergebietes „Soziale Stadt“

☐

eines Stadtumbau-Fördergebietes

7. Gebäude

JA

NEIN

Wird das Gebäude den Standard- eines **Passivenergiehauses** erfüllen?☐☐

8. Wohnungen für Rollstuhlbenutzer (DIN 18025 Teil 1)

_____ WE

Barrierefreie Wohnungen (DIN 18025 Teil 2)

_____ WE

- darunter für ältere Menschen

_____ WE

- darunter mit Betreuungsangebot

_____ WE

9. Wohnungen für kinderreiche Familien

_____ WE

10. Kommunale Finanzierungsbeteiligung ist vorgesehen
in Höhe von _____
(Bitte Bestätigung der Gemeinde beifügen)

_____ €/WE

11. Besonderheiten (z. B. mittelbare Belegung)

12. Miete:

Die ortsübliche Miete beträgt ca. _____ €/qm Wohnfläche monatlich (Datenquelle

nennen:

_____).

Die Bauherrschaft erklärt hiermit verbindlich, dass die Anfangshöchstmieta
_____ €/qm Wohnfläche monatlich betragen soll.

Datum, Unterschrift der Bauherrschaft

Datum, Unterschrift Kontingentsträger

ED 156

Präsidiumsbeschlüsse 09.12.2011

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Präsidiums am 09.12.2011 in Fernwald wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgeb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

Kommunaler Finanzausgleich – strukturelle Reform

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Kommunaler Schutzschirm Hessen

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und genehmigt die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung.

Vereinbarungsentwurf zu § 28 HKJGB

Beschluss: Das Präsidium stimmt der Veröffentlichung und Weiterempfehlung des beigefügten Vereinbarungsentwurfes zu § 28 HKJGB zu.

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen – Drucksache 18/4389

Beschluss: Das Präsidium nimmt die Ausführungen der Vorlage zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, eine entsprechende Stellungnahme zum Fraktionsentwurf der SPD abzugeben.

Forderungen der Geschäftsstelle zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Beschluss: Die Forderung des Verbandes wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle beauftragt das oben geschilderte Ziel weiter zu verfolgen. Im Rahmen des Dialogverfahrens (Standards) ist die Umsetzung auszusetzen.

Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels vom 10.11.2011

Beschluss: Der Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011 sowie die dortigen Aktivitäten der Geschäftsstelle werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mitgliedschaft des HSGB im Europakomitee Hessen e.V.

Beschluss: Das Präsidium nimmt die Neuausrichtung des Europakomitees Hessen als nunmehr eingetragenen Verein zur Kenntnis und stimmt der Mitgliedschaft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in dem Europakomitee Hessen e.V. zu.

Dezernat 1 – RU

Nr. 14 – ED 156 vom 13.12.2011

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlage
Stellenanzeigen

Stellenanzeige

Leiter des Hauptamtes, sowie des Amtes für Steuern und Finanzen und Büroleitung (m/w)

Bei der Stadt **Neukirchen**/Schwalm-Eder-Kreis (7.200 Einwohner, 9 Stadtteile) ist zum 1. Mai 2012

die Stelle des/der

Leiters/in des Hauptamtes, verbunden mit der Büroleitung

(Zentrale Steuerung, Personalwesen, Finanzen, Tourismus, Bäderwesen, Brandschutz, Wirtschaftsförderung, Kassenwesen)

zu besetzen.

Die Aufgabengebiete sind u.a.:

- Büroleitung einschließlich der Sachbearbeitung schwieriger Fälle der Gesamtverwaltung sowie übergreifende Leitung der Bereiche
 - Hauptamt
 - Personalorganisation, -verwaltung und -entwicklung mit Ausbildungsleitung
 - Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung sowie Aufbau- und Ablauforganisation
 - Geschäftsführung für die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat einschließlich der Schriftföhrtätigkeit, Mitwirkung bei der Interkommunalen Zusammenarbeit mit zwei Nachbarkommunen
 - Brandschutz
 - Im Tourismusbereich enge Zusammenarbeit mit dem vertraglich an die Stadt gebundenen Tourismusverein „Pro Neukirchen e.V.“
 - Geschäftsführung IKZ (Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung)

- Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Finanzplanung, des Investitionsprogramms, die Erstellung der Vierteljahresberichte. Ebenso die Verwaltung von Rücklagen, des Kapitelvermögens und der Schulden der Stadt Neukirchen.
 - Konzeptionelle Entwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung
 - Steuerung der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung

Erwartet werden:

- Kenntnisse in der Aufbau- und Ablauforganisation im Haushaltsbereich und deren Weiterentwicklung
- Erfahrungen in der Leitung von ressortübergreifenden Projekten bzw. in der verwaltungsinternen Kooperation und in Beteiligungsprozessen,
- Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Informations- und Steuerungsinstrumente,
- Kenntnisse der im Aufgabengebiet erforderlichen Anwendersoftware (Kommunales Finanzwesen z.B. C.I.P.; Infoma NSK)

- Ihr Anforderungsprofil:
 - Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Diplom-Verwaltungswirt), oder vergleichbare Qualifikation, (Verwaltungsfachwirt HVSV) und/oder betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse (Verwaltungsbetriebswirt HVSV) oder Diplombetriebswirt (FH)
 - Hohes Maß an Engagement und Einsatzbereitschaft, Selbständigkeit, Innovation, Belastbarkeit und Flexibilität
 - Kreatives, bürgerorientiertes und kostenbewusstes Handeln
 - Gute Kenntnisse im doppelischen Rechnungswesen
 - Durchsetzungsfähigkeit und sicheres Auftreten
 - Berufserfahrung

- Vergütung
 - Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 12 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 12
 - Aufstiegsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 13 bzw. in die vergleichbare Entgeltgruppe des TVöD sind gegeben.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen der Anzeige an den

Magistrat der Stadt Neukirchen
Am Rathaus 10, 34626 Neukirchen

Die Bewerbungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

In der Gemeinde **Bad Emstal** (Landkreis Kassel) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Bad Emstal hat zurzeit 6.020 Einwohner in 4 Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 25. März 2012 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bad Emstal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 22. April 2012 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 14. Juli 2012 und beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens am 19. Januar 2012, bis 18.00 Uhr schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter im Rathaus Bad Emstal, Kasseler Str. 57, 34308 Bad Emstal, einzureichen.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 14, Bürgerliste Bad Emstal 11, Bündnis 90 / Die Grünen 6.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 07. Dezember 2011 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Bad Emstal, den „Emstaler Nachrichten“, bekannt gemacht worden. Sie kann auf der Homepage der Gemeinde Bad Emstal (www.bad-emstal.de) eingesehen werden.

Zusätzlich kann sie unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Bad Emstal
gez. Peter Buttler, Wahlleiter



***Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr 2012***

**Die Geschäftsstelle des
Hessischen Städte- und Gemeindebundes**